

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 7. April 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0368/95 - 3.2.3

Anmeldenummer: 89118742.9

Veröffentlichungsnummer: 0365908

IPC: E06B 9/15

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Rolladenstab zur Verwendung in schallgedämpften Rolläden

Patentinhaber:
VAW Aluminium AG

Einsprechender:
Alcan Deutschland GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
Regel 60(1) EPÜ

Schlagwort:
"Einstellung des Einspruchsbeschwerdeverfahrens nach Erlöschen
des Patents in allen benannten Vertragsstaaten"

Zitierte Entscheidungen:
-

Leitsatz/Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0368/95

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 7. April 1997

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Alcan Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 2
D-37075 Göttingen (DE)

Vertreter:

Füchsle, Klaus, Dipl.-Ing.
Hoffmann, Eitle & Partner,
Patentanwälte
Arabellastraße 4
D-81925 München (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

VAW Aluminium AG
Georg-von-Boeselager-Straße 25
D-53117 Bonn (DE)

Vertreter:

Cohausz & Florack
Patentanwälte
Postfach 33 02 29
D-40435 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
31. Januar 1995 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0 365 908 in
geändertem Umfang, zur Post gegeben am
10. März 1995.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. E. Broesamle
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung vom 31. Januar 1995, zur Post gegeben am 10. März 1995, daß unter Berücksichtigung der von der Patentinhaberin vorgenommenen Änderungen das Patent den Erfordernissen des Übereinkommens genüge, hat die Einsprechende Beschwerde eingelegt und diese begründet.
- II. Daraufhin hat die Patentinhaberin und Beschwerdegegnerin mitgeteilt, daß die Aufrechterhaltung des Patents in den benannten Vertragsstaaten nicht weiterverfolgt und deshalb auf eine Erwiderung zur Beschwerdebegründung verzichtet werde.
- III. Die Beschwerdegegnerin hat nunmehr mit Schriftsatz vom 28. Januar 1997 angezeigt, daß das Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen sei.
- IV. Auf entsprechende Anfrage hat die Beschwerdeführerin am 6. März 1997 mitgeteilt, daß sie keine Fortsetzung des Einspruchsverfahrens wünsche.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 60 (1) EPÜ kann, wenn das europäische Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen ist, das Einspruchsverfahren auf Antrag des Einsprechenden fortgesetzt werden.
2. Aus dem Register des Europäischen Patentamts ergibt sich, daß das eueropäische Patent im Juli 1995 für 8 (AT, BE, DE, FR, GB, SE, CH, LI) der 13 benannten Vertragsstaaten erloschen ist. Die Kammer hat keinen Zweifel, daß dies entsprechend den Angaben der Patentinhaberin auch für die restlichen 5 benannten Vertragsstaaten (ES, NL, GR, IT, LU) zutrifft, aus denen

dem Europäischen Patentamt bisher keine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.

3. Da die Beschwerdeführerin ausdrücklich erklärt hat, daß sie eine Fortsetzung des Einspruchsverfahrens nicht wünscht, ist das Verfahren einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Einspruchsbeschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson